

An das
Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz

Ergeht per E-Mail an:
s7@gesundheitsministerium.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Salzburg, 19.05.2021

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmegesetz geändert werden (Novelle EpiG und COVID-19-MG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Bundesfachgruppe für med. u. chem. Labordiagnostik bedankt sich für die Einladung zur Begutachtung des oben genannten Entwurfs und erlaubt sich folgendermaßen Stellung zu nehmen:

Die Erläuterungen zu § 4b sehen vor, dass Antikörpertests zur Ausstellung von Genesungszertifikaten verwendet werden sollen. Es wird dort ausgeführt, dass das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit Pflege und Konsumentenschutz eine jeweils aktuelle Liste der anerkannten Testmethoden zu veröffentlichen hat. In diesem Zusammenhang dürfen wir bemerken, dass in dem Dokument Präzisierung zum „Nachweis auf neutralisierende Antikörper“ vom 01.03.2021 festgehalten ist, dass die Tauglichkeit des Testessays durch das medizinische Labor festzulegen ist. Die Publikation einer Liste der zugelassenen Tests sehen wir daher durchaus als hilfreich an, halten aber ausdrücklich fest, dass die Auswahl des Testsystems der Expertise des jeweiligen Facharztes obliegt. Die Testung von Antikörpern dienen nicht dazu Verdachts- oder Erkrankungsfälle zu diagnostizieren und fallen daher nicht unter die Bestimmung des Epidemiegesetz. Aus diesem Grund vertreten wir die Ansicht, dass diese Testung ausschließlich durch zugelassene Humanmedizinische Laboratorien stattfinden darf.

Zu dem § 4c Z 7 schlagen wir vor dem Probenentnahmezeitpunkt durch den Probeneingangszeitpunkt zu ersetzen. Der Entnahmezeitpunkt fällt in der Regel mit dem Probeneingangszeitpunkt zeitnahe zusammen und nur der Probeneingang kann mit einem klar definierten Zeitstempel in der Regel versehen werden. In diesem Zusammenhang dürfen wir noch einmal festhalten, dass Befund bzw. eine Befundung ausschließlich Ärztinnen und Ärzten vorbehalten ist.

Die Bundesfachgruppe für med. u. chem. Labordiagnostik bittet höflich um Berücksichtigung Ihrer Anregungen und verbleibt

mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans Georg Mustafa
Bundesfachgruppenobmann